

Jagdgenossenschaft Althütte

- Verwendung des Reinertrags aus der Jagdnutzung -

Die Versammlung der Jagdgenossenschaft Althütte hat am 20. Dezember 2016 einstimmig beschlossen, die Verwaltung auf den Gemeinderat der Gemeinde Althütte zu übertragen. Der Gemeinderat Althütte hat dieser Übertragung bereits vorab durch Beschluss vom 22. November 2016 zugestimmt.

Die Jagdgenossenschaft hat gleichzeitig beschlossen, den Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zweckgebunden für die Feldwegeunterhaltung sowie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke innerhalb der Gemeindegrenzen zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet des Beschlusses über die Verwendung des Reinertrags kann jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, gemäß § 16 Abs. 2 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) die Auszahlung seines Anteils verlangen.

Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstands – Bürgermeisteramt Althütte, Rathausplatz 1, 71566 Althütte – geltend gemacht wird.

Althütte, den 22. Dezember 2016

Verwaltung der Jagdgenossenschaft Althütte

Gez. Sczuka, Bürgermeister